

# „3G“ am Arbeitsplatz

## Aufgaben des Arbeitgebers & Datenschutzhinweise für Beschäftigte



Im Zuge der COVID-19-Pandemie gilt seit dem 24. November die sogenannte „3G“-Regelung am Arbeitsplatz. Mittels der Regelung sind Arbeitnehmer dazu verpflichtet, ihrem Arbeitgeber Auskunft über ihren Impfstatus zu geben. Gleichzeitig hat der Arbeitgeber diesen – respektive einem Testnachweis – bei Betreten der Arbeitsstätte zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Abfrage und Dokumentation von Gesundheitsdaten sind sehr sensible Themen und stellen entsprechend hohe Ansprüche an den Datenschutz. Aufgrund der pandemischen Lage findet die Dokumentation ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO in Verbindung mit § 28b Abs. 1 S. 1, Abs. 3 IfSG. Was müssen Arbeitgeber nun konkret beachten?

### 1 - INFORMATION

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über diese Art der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DSGVO vor Zutritt zur Arbeitsstätte zu informieren. Dabei sollte der Mitarbeiter in einem Informationsschreiben über folgende Inhalte aufgeklärt werden:

- Welche Daten werden vom Beschäftigten verarbeitet, und zu welchen Zwecken?
- Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Erhebung der personenbezogenen Daten?
- Wie lange werden die Daten gespeichert?
- An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?
- Wo werden die Daten verarbeitet?
- Welche Datenschutz- und Beschwerderechte hat der Mitarbeiter?
- Wer ist der Datenschutzbeauftragte im Unternehmen?

### 2 - VERARBEITUNGSVERZEICHNIS

Zusätzlich sind die Arbeitgeber gemäß Art. 30 DSGVO dazu verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Das Verzeichnis ist zu führen, sobald personenbezogene Daten im Unternehmen verarbeitet werden – in diesem Fall die Dokumentation des Impfstatus der Beschäftigten. Die Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten obliegt dem Verantwortlichen. Hierin sind folgende Angaben festzuhalten:

- Bezeichnung des Verfahrens
- Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
- Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
- Beschreibung der betroffenen Personengruppen
- Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien
- Interne Empfänger
- Externe Empfänger
- Regelfristen für die Löschung der Daten
- Verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personen
- Bei Auftragsverarbeitung: Angabe der Auftragnehmer
- Datenübermittlung in Drittländer

### 3 - WEITERE MAßNAHMEN

Haben Sie Ihre Mitarbeitenden bereits über die Datenverarbeitung gemäß Art. 13 DSGVO informiert? Und wurde ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erstellt? Sollten die Maßnahmen bisher ausgeblieben sein, wenden Sie sich gerne an die Kollegen der ImmoProConsult GmbH. Auch bei anderweitigen Rückfragen oder Beratungswünschen rund um das Thema „Datenschutz und -sicherheit“ stehen Ihnen die Kollegen zur Verfügung.

Nicht vergessen:

Die Dauer der Speicherung wird durch den Erforderlichkeitsgrundsatz begrenzt! Das heißt, sobald der G-Status nicht mehr zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 28 b Abs. 3 S.10 IfSG erforderlich ist, sind die Daten zu löschen.